



Federführung:
Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V., Loristraße 1, 80335 München;
Tel.: 089 / 15 91 87 - 6
Fax: 089 / 15 91 87 - 80
E-Mail: Kontakt@LAGJSA-Bayern.de

Ordnung

(Beschlussfassung: 14.10.2014)

Präambel

Alle jungen Menschen haben Recht und Anspruch auf Teilhabe und einen würdevollen Platz in unserem sozialen und demokratischen Staatswesen. Im Rahmen der Jugendsozialarbeit, einem eigenständigen Leistungsbereich innerhalb der Jugendhilfe, wird zur Verwirklichung dieses Anspruches die soziale und berufliche Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf unterstützt. Zu diesem Zweck haben sich die freien Träger der Jugendsozialarbeit in Bayern zur Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG Jugendsozialarbeit) zusammengeschlossen. Zur Erfüllung ihres Auftrags betont die LAG Jugendsozialarbeit den Willen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

1 Name und Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft

- 1.1 Die Landesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG Jugendsozialarbeit).
- 1.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern ist der Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie weiterer überörtlicher Träger und Arbeitsgemeinschaften der Jugend(sozial)arbeit in Bayern. Die eigenständigen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden dadurch nicht tangiert.
- 1.3 Die LAG Jugendsozialarbeit übernimmt auf Landesebene verbandsübergreifende Koordination und Interessenvertretung für den Bereich der Jugendsozialarbeit. Die Abstimmung mit der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern wird dabei gewährleistet.
- 1.4 Die LAG Jugendsozialarbeit versteht sich als Ansprechpartnerin für alle verbandsübergreifenden Fragen der Jugendsozialarbeit auf Landesebene. Für die Mitglieder hat sie hierbei Beratungsfunktion.

2 Aufgaben der LAG Jugendsozialarbeit

- 2.1 Die Aufgaben der LAG Jugendsozialarbeit bestehen darin,

- 2.1.1 Jugendsozialarbeit als ein Aufgabenfeld der Jugendhilfe im Bereich freier und öffentlicher Träger zu verdeutlichen und weiterzuentwickeln sowie ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihre Interessenwahrnehmung zu verstärken,
 - 2.1.2 die verbandsübergreifende fachpolitische Vertretung auf Landes- und Bundesebene wahrzunehmen,
 - 2.1.3 den Informationsaustausch im Bereich der Jugendsozialarbeit auf Bundes- und Landesebene zu verbessern und die Zusammenarbeit zu intensivieren,
 - 2.1.4 die verbandsübergreifende Vernetzung zur Ergänzung und Effektivierung unter Wahrung der Pluralität auf der regionalen Ebene zu fördern,
 - 2.1.5 die vorhandene Angebotsstruktur von Jugendsozialarbeit in Bayern zu stützen und weiterzuentwickeln,
 - 2.1.6 gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen, die der Verdeutlichung, Vertretung, Unterstützung und Qualifizierung der Jugendsozialarbeit auf Landesebene dienen, zu planen und durchzuführen,
 - 2.1.7 die Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften der Jugendsozialarbeit anzuregen,
 - 2.1.8 fachliche Stellungnahmen und Anregungen als gemeinsame politische Äußerung der Mitglieder auf Landesebene einzubringen,
 - 2.1.9 eine gemeinsame Leistungsstatistik sicherzustellen.
- 2.2 Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Freie Wohlfahrtspflege stimmt sich die LAG Jugendsozialarbeit dabei mit den zuständigen Organen der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern ab.
- 2.3 Weiterhin arbeitet die LAG Jugendsozialarbeit auf fachlicher Ebene mit dem Bayerischen Landesjugendamt und den zuständigen Fachministerien partnerschaftlich zusammen.

3 Leitung, Beschlüsse und Sitzungen der LAG Jugendsozialarbeit

- 3.1 Die Leitung der LAG Jugendsozialarbeit liegt bei ihrem/ihrer Vorsitzenden. Ihm/Ihr soll ein/e Geschäftsführer/in und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender zur Seite stehen. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in werden von der ejsa Bayern e. V. als Anstellungsträger gestellt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll aus dem Kreis der landesweit tätigen Mitglieder der LAG JSA kommen und wird gewählt.
- 3.2 Die/der Vorsitzende, ersatzweise der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt die LAG Jugendsozialarbeit nach außen.
- 3.3 Die LAG Jugendsozialarbeit tritt in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- 3.4 Die Tagesordnung für die Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in festgelegt. Wünsche der Mitglieder für die Tagesordnung sollen jeweils vier Wochen vor der nächsten Sitzung benannt werden.
- 3.5 Der/die Vorsitzende ist verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen der LAG Jugendsozialarbeit und übernimmt die Gesprächsführung.
- 3.6 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugesandt werden soll. Die Protokollführung ist durch den/die Vorsitzende/n sicherzustellen.
- 3.7 Positionen, Stellungnahmen und Beschlüsse der LAG Jugendsozialarbeit sind einstimmig zu fassen. Kann keine Einstimmigkeit hergestellt werden, so bleibt den Mitgliedern eine eigenständige Positionierung unbenommen.
- 3.8 Zu den Sitzungen der LAG Jugendsozialarbeit können Vertreter/innen des Bayerischen Landtags, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, des Bayerischen Landesjugendamtes, der kommunalen Spitzenverbände in Bayern (Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städetag, Bayerischer Gemeindetag) und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit sowie anderer relevanter Stellen eingeladen werden. Diese Form der Kooperation betrifft insbesondere die Beratung von Tagesordnungspunkten, die gemeinsame Belange berühren

- 3.9 Weitere Sitzungen können bei Bedarf auf Antrag eines Mitglieds vereinbart werden, soweit sie sich aus einer konkreten Aufgabenstellung als notwendig erweisen.

4 Geschäftsführung

- 4.1 Zur Erledigung der Aufgaben sowie zur Verwaltung der Finanzmittel errichtet die LAG Jugendsozialarbeit eine Geschäftsstelle, die von der ejsa Bayern e.V. betrieben wird.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der LAG Jugendsozialarbeit erbringt Dienst- und Serviceleistungen gegenüber den angeschlossenen Verbänden, regionalen Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüssen der Jugendsozialarbeit und ist zentrale Kontaktstelle für Partner und Interessenten zu Fragen der Jugendsozialarbeit.
- 4.3 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger der Geschäftsführung.
- 4.4 Die Wirtschaftsprüfung der LAG Jugendsozialarbeit erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des geschäftsführenden Verbandes. Die Geschäftsführung legt den Mitgliedern der LAG Jugendsozialarbeit in den ersten Monaten des Folgejahres einen Finanzbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor. Dabei wird sie von einer Person aus der Mitte der LAG Jugendsozialarbeit unterstützt, die die Rechnungslegung für die LAG Jugendsozialarbeit überprüft.
- 4.5 Die Geschäftsführung wird ggf. von den Mitgliedern der LAG Jugendsozialarbeit beauftragt, Drittmittel (insbesondere staatliche Förderung, Stiftungsmittel, Projektmittel) zu akquirieren. Organisatorische und rechtliche Gegebenheiten des geschäftsführenden Verbandes (z. B. Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung) sind dabei zu berücksichtigen.

5 Mitglieder der LAG Jugendsozialarbeit

- 5.1 Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern ist der Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie weiterer überörtlicher Träger und Arbeitsgemeinschaften der Jugend(sozial)arbeit in Bayern.
Mitglieder der LAG Jugendsozialarbeit sind (Stand 2014):
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., München
 - Arbeitsgemeinschaft „Regionaltreffen Ostbayern“, Roding
 - Arbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der arbeitsweltbezogenen Sozialarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen in Unterfranken, Würzburg
 - Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Landkreis Hof e. V., vhs-Geschäftsstelle Hof
 - BAG Arbeit Landesverband Bayern e.V., München
 - Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle, München
 - Bayerischer Jugendring, KdöR, München
 - Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V., München
 - Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V. (ejsa), München
 - Internationaler Bund (IB Verbund Bayern), München
 - Katholische Jugendsozialarbeit Bayern (KJS Bayern), München
- 5.2 Weitere Mitglieder der LAG Jugendsozialarbeit können sonstige Trägergruppen der Jugendsozialarbeit, die landesweit oder regional tätig sind, sowie sonstige Zusammenschlüsse auf Landesebene, die in mindestens einem Bereich der Jugendsozialarbeit tätig sind, werden.
- 5.3 Die Mitglieder können übereinkommen, Vertreter/innen weiterer Organisationen mit Gaststatus an den Sitzungen der LAG Jugendsozialarbeit teilnehmen zu lassen.
- 5.4 Der/die Vertreter/in des/der jeweiligen Verbandes/Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, die Anliegen der LAG Jugendsozialarbeit in seinem/ihrem Wirkungskreis einzubringen und zu befördern.

- 5.5 Die Mitglieder sind jeweils mit einer Person in der LAG Jugendsozialarbeit vertreten. Diese sollen die Sitzungstermine selbst wahrnehmen, Stellvertretung ist möglich.
- 5.6 Mitglieder der LAG Jugendsozialarbeit erklären ihren Austritt durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden. Ein Ausschluss kann mit der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erfolgen.

6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die in der LAG Jugendsozialarbeit zusammengeschlossenen Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird nach Vorlage des letzten Finanzberichts (s. Ziffer 4.2 Satz 2) einvernehmlich festgelegt.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag dient zur anteiligen Finanzierung anfallender Kosten der Geschäftsstelle, gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie zur Abdeckung von Beiträgen auf Bundesebene.

7 Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

- 7.1 Die LAG Jugendsozialarbeit arbeitet mit der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern partnerschaftlich zusammen und pflegt einen intensiven Informationsaustausch.
- 7.2 Sitzungsprotokolle der LAG Jugendsozialarbeit werden der Geschäftsführung der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zur Kenntnis gegeben.
- 7.3 Vorstand und Geschäftsführung der LAG Jugendsozialarbeit Bayern führen ein jährliches Austauschgespräch mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Freien Wohlfahrtspflege Bayern.
- 7.4 Die LAG Jugendsozialarbeit entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin als Gast in den Teilbereich Jugend der Freien Wohlfahrtspflege Bayern.
- 7.5 Die Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände auf Landesebene in der LAG Jugendsozialarbeit kommen bei Bedarf, insbesondere zur Zuarbeit zum Vorstand bzw. zum Geschäftsführenden Ausschuss der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, zu eigenständigen Besprechungen über Anliegen der Jugendsozialarbeit aus Sicht der Verbände der Wohlfahrtspflege zusammen. Sie berichten der LAG Jugendsozialarbeit und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern über ihre Zusammenkünfte.

8 Jugendsozialarbeit auf Bundesebene

- 8.1 Die LAG Jugendsozialarbeit beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Basis aktueller Beschlüsse im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit und engagiert sich aktiv in der Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften Jugendsozialarbeit.

9 Änderungen und Inkrafttreten

- 9.1 Beabsichtigte Änderungen dieser Ordnung sind mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 9.2 Änderungen werden mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der LAG Jugendsozialarbeit beschlossen.
- 9.3 Diese Ordnung ist am 10.03.2005 in Kraft getreten und wurde durch Beschluss der LAG Jugendsozialarbeit vom 11.4.2008 und 14.10.2014 geändert. Es gilt die jeweils aktuellste Fassung.

München, den 14.10.2014

Klaus Umbach
Vorsitzender